Genehmigt
Biberach, den
17. März 2020

Satzung
über die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan
„PV-Freiflächenanlage Schachenhölzle“

Aufgrund von § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, sowie der Baunutzungsverordnung (BauNVO) und der Planzeichenverordnung (PlanVZ) hat der Gemeinderat der Stadt Bad Schussenried am 12.12.2019 folgende örtliche Bauvorschriften für das Gebiet des Bebauungsplans „PV-Freiflächenanlage Schachenhölzle“ erlassen:

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich der Örtlichen Bauvorschriften ist die Planzeichnung mit Datum vom 17.10.2019 maßgebend.

§ 2
Bestandteile der Satzung über die Örtlichen Bauvorschriften

Die Örtlichen Bauvorschriften bestehen aus:
Der Planzeichnung vom 17.10.2019 und den Örtlichen Bauvorschriften zu diesem Bebauungsplan im schriftlichen Teil vom 17.10.2019.

§ 3
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 Landesbauordnung (LBO) handelt, wer im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung vorsätzlich oder fahrlässig den vorgenannten örtlichen Bauvorschriften zuwider handelt.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Ausgefertigt:
Bad Schussenried, den 23.12.2019

Achim Deinet
Bürgermeister

Hinweis:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung bei Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Genehmigt
Biberach, den
17. März 2020

LANDRATSAMT BIBERACH

Satzung
zur Aufstellung des Bebauungsplans
„PV-Freiflächenanlage Schachenhölzle“

Aufgrund von § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, sowie der Baunutzungsverordnung (BauNVO) und der Planzeichenverordnung (PlanVZ) hat der Gemeinderat der Stadt Bad Schussenried am 12.12.2019 folgende Satzung zur Aufstellung des Bebauungsplans „PV-Freiflächenanlage Schachenhölzle“ erlassen:

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans ist der Lageplan vom 17.10.2019, gefertigt von Herrn Architekt Roland Groß, maßgebend. Er ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2
Inhalt des Bebauungsplans

Der Inhalt des Bebauungsplans ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil und den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans in der Fassung vom 17.10.2019.

§ 3
Inkrafttreten

Der Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 BauGB in Kraft.

Ausgefertigt:
Bad Schussenried, den 23.12.2019

STADT BAD SCHUSSENRIED

Achim Deinet
Bürgermeister

Hinweis:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung bei Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.
Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.